ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der von dem Gemeinschaftsminister für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus am 3. März 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zwecks Abänderung des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 23. Februar 1976 bezüglich der Anerkennung und Subventionierung von regionalen Schulsportverbänden" gebeten wurde, hat am 24. März 1986 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf bezweckt eine Abänderung des Erlasses mit Verordnungscharakter des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 23. Februar 1976 bezüglich der Anerkennung und Subventionierung von regionalen Schulsportverbänden. Dieser Erlass mit Verordnungscharakter wurde in Ausführung des Artikels 31 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft gefasst, das durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben worden ist. Laut des o.a. Artikels 31 konnte der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft - d.h. das repräsentative Gremium der Gemeinschaft - durch Erlass mit Verordnungscharakter die Bedingungen für die Bezuschussung von kulturellen Aktivitäten festlegen. Diese Aktivitäten umfassen u.a. den Sport.

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen muss die Bezuschussung, die Gegenstand des Entwurfes ist, gegenwärtig durch Dekret geregelt werden.

+

Man könnte sich sicherlich die Frage stellen, ob das vorerwähnte Gesetz vom 16. Juli 1973 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet. Dieses Gesetz wurde nämlich in Anwendung der Artikel 6bis und 59bis der Verfassung, auf die Artikel 1 des Gesetzes übrigens ausdrücklich verweist, verabschiedet. Artikel 59ter der Verfassung, in seiner heutigen, am 1. Juni 1983 verkündeten Fassung, ist zu einem späteren Zeitpunkt als das Gesetz vom 16. Juli 1973 verabschiedet worden und wird auch nicht in diesem Gesetz erwähnt. Diese neue Verfassungsbestimmung, kombiniert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verweist, ermächtigt den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, durch Dekret mit Gesetzeskraft die Leibeserziehung, den Sport und das Leben im Freien zu regeln.

Man könnte glauben, dass das vorerwähnte Gesetz vom 16. Juli 1973, das die Zuständigkeit der Gemeinschaften in bezug auf die Gestaltung der kulturellen Aktivitäten irgendwie begrenzt, seitdem keine Anwendung mehr auf die Deutschsprachige Gemeinschaft findet. Es ist jedoch hervorzuheben, dass Artikel 59ter einen Paragraphen 7 enthält, der den Paragraphen 7 des Artikels 59bis wortwörtlich übernimmt : "Das Gesetz bestimmt die Massnahmen, die jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorbeugen sollen". Selbst wenn der Verfassungsgeber anscheinend erwogen hat, dass eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft eigene Gesetzgebung verabschiedet werden könnte, um jeglicher Möglichkeit der Diskriminierung vorzubeugen (1), ist der Staatsrat der Auffassung, dass in Ermangelung einer solchen besonderen Gesetzgebung Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 auf die Regelung der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährten Subventionen anzuwenden ist.

Der Entwurf eines Erlasses müsste demzufolge durch einen Dekretentwurf ersetzt werden.

---

(1) Im Bericht des Senatsausschusses für die Revision der Verfassung wird gesagt, dass Paragraph 7 des Artikels 59ter "in demselben Geist wie Artikel 6bis" abgefasst worden sei und dass "eine spezifische Gesetzgebung... deshalb theoretisch möglich" sei; das Durchführungsgesetz könne jedoch auf die bestehenden Gesetzgebungen Bezug nehmen (Parl. Dok. Senat, 1981-1982, Nr. 100/4/4°).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
	A. VANWELKENHUYZEN, P. FINCOEUR,	Staatsräte,
	Cl. DESCHAMPS, P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY. J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.